4.6 Für die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen durch Aufstellen von Gerüsten und Bauplanken, Lagerung von Baumaterialien usw. während der Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten hat der Sondernutzer eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen (§ 19 Abs. 1 HWG).

Hierfür sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen.

4.7 Vor Beginn von Bau- und Unterhaltungsarbeiten, bei denen in den Wegekörper eingegriffen werden muss, ist bei der für Sondernutzungen zuständigen Dienststelle des Bezirksamtes Hamburg-Nord ein Aufgrabeschein gemäß § 22 HWG zu lösen. Er ist gebührenpflichtig. Bedingungen und Auflagen des Aufgrabescheines sind von dem Sondernutzer und seinen Beauftragten zu beachten.

4.8 Arbeiten zur Unterhaltung der Anlage müssen der für Sondernutzungen zuständigen Dienststelle des Bezirksamtes Hamburg-Nord vor Baubeginn rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

4.9 Änderungen an der Anlage dürfen von dem Sondernutzer nur vorgenommen werden, wenn eine hierfür erforderliche Baugenehmigung vorliegt.

Wird durch eine Änderung der Umfang der unter Nummer 1 festgelegten Sondernutzung berührt, so ist außerdem eine Änderung dieses Vertrages erforderlich.

4.10 Hamburg ist berechtigt, die von dem Sondernutzer durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten jederzeit selbst zu Lasten des Sondernutzers durchzuführen, wenn eine Gefahr im Sinne der Nummer 4.1 eintritt. Soweit die Gefahrenlage es zulässt, wird vorab eine Aufforderung zur Gefahrenabwehr an den Sondernutzer ergehen.

4.11 Die Unterhaltung der Wegebefestigung im Bereich der Anlage obliegt Hamburg. Soweit bei der Befestigung der Wegeoberfläche andere als die in Hamburg bei Straßenbaumaßnahmen üblichen Baustoffe Verwendung finden, trägt der Sondernutzer die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung.

Schäden am Wegekörper, die sich aus der Sondernutzung ergeben, werden von Hamburg auf Kosten des Sondernutzers beseitigt.

Der Sondernutzer ist beweispflichtig dafür, dass seine Unterbauung einschließlich der Wiederverfüllung und -verdichtung des Wegekörpers bautechnisch einwandfrei erfolgt ist. Ist die Überdeckung so gering, dass eine Ausführung entsprechend den Entwurfsrichtlinien für Wegebefestigung in Sand nicht möglich ist, trägt der Sondernutzer alle Mehrkosten, die sich hieraus bei der Wegeunterhaltung ergeben (z.B. Beseitigung/Erneuerung des Mörtelbetts, der Verfugung sowie Ersatz nicht wieder verwendbarer Platten oder Pflastersteine).

Die gesetzliche Wegereinigungspflicht bleibt unberührt.

5.

Der Sondernutzer hat Hamburg alle Kosten zu erstatten, die Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Insbesondere gilt dieses für die Kosten von durch die Sondernutzung ausgelösten Wegeunterhaltungsarbeiten. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, die Hamburg aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss (§ 19 Abs. 3 HWG).

Der Sondernutzer hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass dieser Sondernutzung gegenüber Hamburg erhoben werden.

4.

4.1 Die Anlage ist so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Gefahren für den öffentlichen Verkehr und den Bestand des öffentlichen Weges nicht entstehen oder entstehen können.

4.2 Das auf der Anlage anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf den öffentlichen Weg abgeleitet werden (§ 23 HWG) sondern ist über die private Hausentwässerung zu entsorgen.

Soweit von der Anlage abtropfendes Regenwasser nicht durch Entwässerungseinrichtungen aufgefangen wird, verpflichtet sich der Sondernutzer zu einem entsprechend intensiven Winterdienst und zur Tragung der Unterhaltungskosten ggf. entstehender Schäden durch Unterspülungen.

Durch den Betrieb der Anlage unmittelbar oder mittelbar entstehende Verschmutzungen im Umfeld des Gebäudes sind sofort zu beseitigen.

4.3 Der Sondernutzer verpflichtet sich, die Toilettenanlage gekoppelt an die Betriebszeiten des Imbissstandes, mindestens jedoch täglich in der Zeit von 9.00 – 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit offen zu halten.

Der Sondernutzer wird die WC-Anlage für die Dauer der Laufzeit des Vertrages warten, unterhalten und stets in einem hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand halten. Weiterhin verpflichtet er sich, Hinweisschilder für die öffentliche Toilettenanlage auf seine Kosten zu beschaffen und in Absprache mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord anzubringen.

Der Sondernutzer ist befugt, die von Hamburg für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen festgelegte Gebühr zu erheben. Die Benutzungsgebühr beträgt derzeit 0,50 Euro. Änderungen der Öffnungszeit und der Benutzungsgebühr sind nur mit Zustimmung des Bezirksamtes Hamburg-Nord zulässig.

Eine Benutzung der Toilettenanlage darf nicht vom Kauf oder Verzehr im Imbissstand abhängig gemacht werden.

Die Vertreter des Bezirksamtes sind befugt, Anlage und Toilettenanlage während der Öffnungszeiten zu besichtigen oder durch Dritte besichtigen zu lassen.

4.4 Dieser Vertrag berechtigt nicht zur Anbringung von nach außen sichtbarer Werbung an den Be- und Überbauungen.

4.5 Durch die Unterbauung des öffentlichen Weges dürfen vorhandene Anlagen nicht beschädigt werden. Die erforderlichen Veränderungen an diesen Anlagen sind vom Sondernutzer direkt mit den Berechtigten zu regeln. Sämtliche entstehenden Kosten sind von dem Sondernutzer zu tragen und direkt an die Berechtigten zu zahlen.

Der Sondernutzer hat schriftliche Einverständniserklärungen der Berechtigten darüber eingeholt, dass gegen die geplante Unterbauung des öffentlichen Weges keine Bedenken bestehen. Die Erklärungen liegen dem Bezirksamt Hamburg-Nord vor.

6.

Der Sondernutzer hat die Anlage auf eigene Kosten zu verlegen oder anzupassen, wenn dies infolge einer Änderung der öffentlichen Wege oder anlässlich der Einrichtung, Änderung oder Entfernung von Leitungen und Anlagen aller Art der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Verkehrsunternehmen oder der Telekommunikationsunternehmen, die Inhaber einer Lizenz nach § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, oder anderer Behörden zwingend erforderlich wird. Dies gilt auch dann, wenn öffentliche Wege mit Rücksicht auf den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes verändert werden sollen.

7.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Sondernutzungsvertrag bedarf der Zustimmung Hamburgs. Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

8.

8.1 Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

8.2 Kommt der Sondernutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg berechtigt, jederzeit das Erforderliche auf Kosten des Sondernutzers zu veranlassen oder - wenn nötig - den Vertrag zu kündigen.

8.3 Bei einer Kündigung des Vertrages nach Nummer 8.1 stehen dem Sondernutzer Entschädigungsansprüche zu.

Bei der Bemessung der Entschädigung sind das Verhältnis der gesamten zur restlichen Laufzeit des Vertrages und die Höhe der für die Sondernutzung gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um an anderer Stelle einen entsprechenden Nutzen zu erzielen.

Im Übrigen hat der Sondernutzer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung keine Ansprüche auf Entschädigung oder Erstattung des nach Nummer 3 zu entrichtenden Entgelts.

8.4 Der Sondernutzer kann jederzeit auf seine Rechte verzichten.

8.5 Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Sondernutzungsvertrages hat Hamburg das Recht, vom Sondernutzer die vollständige Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des öffentlichen Weges entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Sondernutzers zu verlangen. Dies begründet keine Ansprüche gegenüber Hamburg.

9.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, auch dann nicht, wenn hierfür Dienststellen des Bezirksamtes Hamburg-Nord zuständig sind.

10.

Der Sondernutzer unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

11.

11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragspartner nicht bindend.

11.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, rechtsunwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hierdurch nicht berührt.

12.

Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg dem Sondernutzer die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Nummer 11.1, mit Ausnahme der Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrags auf Dritte.

Hamburg, den 13.8.04

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

.....

Bezirksamtsleiter

.....

Leiter Tiefbauabteilung

Hamburg, den 11.8.04

Sondernutzer

Klaus Busch
Dipl.-Ing.-Architekt
Sachsenstieg 3 Tel.: 040/551 07 85
22455 Hamburg Tel.: 040/551 33 51
Mobil: 0172/4092553 Fax: 040/551 33 52

.....

Klaus Busch